Gemeinde Hiltenfingen

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung der Genehmigungsfiktion der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hiltenfingen gem. § 6 Baugesetzbuch (BauBG)

Mit Schreiben vom 23.12.2024 des Landratsamtes Augsburg gilt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hiltenfingen in der Fassung vom 19.11.2024, durch Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauBG), als erteilt. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hiltenfingen wirksam.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hiltenfingen und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Hiltenfingen, Schulstraße 6, 86856 Hiltenfingen, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen, Hauptstraße 1, 86853 Langerringen während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen Die Einsichtnahme außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten ist nach telefonischer Vereinbarung möglich. Die genannten Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Hiltenfingen (www.hiltenfingen.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Hiltenfingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hiltenfingen, 27.12.2024

Robert Irmler
Erster Bürgermeister

Gemeinde Hiltenfingen – Bayern –

angeheftet: 27.12.2024
abgenommen: __.__.2025
Handzeichen: